

ZBB 2004, 417

ZPO §§ 319, 321; BGB § 171; RBerG Art. 1 § 1

Rechtsschein einer notariellen Vollmachtsurkunde

OLG Celle, Urt. v. 24.03.2004 – 3 U 210, 272/03 = WM 2004, 1635

Leitsätze:

1. Die verfristete Berufung gegen eine als Ergänzungsurteil nach § 321 ZPO bezeichnete Entscheidung, die aber inhaltlich lediglich eine Urteilsberichtigung (§ 319 ZPO) darstellt, ist gegenstandslos, wenn bereits gegen das ergänzte Urteil fristgerecht Berufung eingelegt ist.
2. Eine notarielle Urkunde, die einen Geschäftsbesorger u. a. auch zur Einlegung und zum Verzicht eines Rechtsmittels bevollmächtigt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBerG unwirksam.